Allgemeinverfügung

der Stadt Bielefeld zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) für Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000, und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 18. März 2020 zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Bielefeld zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen ("Corona-Virus") in Ergänzung der bisherigen Allgemeinverfügungen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen die nachfolgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Einrichtungen gemäß der nachfolgenden Förderprogramme sind ab dem 19.03.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen:
 - Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung (Einschränkung siehe Punkt 4),
 - Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren
 - (Einschränkung siehe Punkt 4),
 - Beratung zur beruflichen Entwicklung/Anerkennung Kompetenzen,
 - Förderung von Erwerbslosenstellen und Arbeitslosenzentren
 - Regionalagenturen
- 2. Die unter 1 genannten Einrichtungen stehen weiterhin vollständig telefonisch zur Verfügung bzw. werden vollständig im Sinne des Zuwendungsbescheids telefonisch verfügbar. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Web-Auftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen.
- 3. Die unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen gelten auch für
 - das Beratungsprojekt "Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten" (Arbeit und Leben NRW, Düsseldorf) und
 - Servicestelle faire Zeitarbeit und Werkverträge (Technologieberatungsstelle NRW, Düsseldorf).
- 4. Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren erfolgen telefonisch oder per Videochat. Bei positivem Beratungsergebnis können die Interessenten kurz die Beratungsstelle aufsuchen, um notwendige Dokumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu unterschreiben.
- 5. Die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der ESF Förderprogramme
 - Ausbildungsprogramm NRW
 - Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
 - 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein- Westfalen
 - Teilzeitberufsausbildung
 - öffentlich geförderte Beschäftigung

erfolgen so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch

6. Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 19.04.2020 (24 Uhr).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalenblatt". Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 10.3.2020, 13.3.2020, 15.03.2020,17.03.2020 und 18.03.2020 hat die Stadt Bielefeld bereits umfangreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens in verschiedenen Bereichen angeordnet. Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der Allgemeinverfügungen und in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 18.03.2020.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Aktuell hat das Robert-Koch-Institut seine Einschätzung zur Gefahr durch das Coronavirus für die Bevölkerung inzwischen als "hoch" eingestuft (Stand 17.03.2020). Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich derzeit auch in Bielefeld immer weiter aus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV- 2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Gesamtmaßnahmen ist die Schließung für den Publikumsverkehr und die sonstigen Schutzmaßnahmen auf die arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des MAGS auszudehnen. Hier kommen besonders viele Personen zusammen, so dass ein hohes Infektionsrisiko besteht. Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig. Es können keine Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich und verhältnismäßig, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und

der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 20.03.2020

Nürnberger Sozialdezernent der Stadt Bielefeld